

Zweckverband Industriepark Region Trier

Bebauungsplan Industriepark Region Trier, 5. Änderung

Umweltbericht

(Teil 2 der Begründung)



Stand zum Verfahren gem. §3(2) u.4(2) BauGB

Juni 2013

Auftraggeber:

Zweckverband Industriepark Region Trier
Europa-Allee 1
54843 Föhren

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA | BERATENDE INGENIEURE IKRP

GESCHÄFTSFÜHRER **BERNHARD GILICH** **CHRISTOPH HECKEL** | HRB 41337 | AG WITTLICH

FON +49 651 / 145 46-0 | FAX +49 651 / 145 46-26 | BGHPLAN.COM | MAIL@BGHPLAN.COM

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 VORBEMERKUNG	3
2 INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	3
3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	4
4 METHODIK, MERKMALE UND TECHNISCHES VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG	4
5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
5.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren	5
5.2 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen	5
5.3 Zustandsbewertung, Eingriffe und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	6
5.3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	6
5.3.2 Boden	6
5.3.3 Wasser	7
5.3.4 Klima, Luft	7
5.3.5 Landschaftsbild und Erholung	8
5.3.6 Menschen (Lärmimmissionen)	10
5.3.7 Kultur- und Sachgüter	11
5.3.7 Wechselwirkungen	11
5.3.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien	11
5.3.9 Übersicht Eingriffsbewältigung	11
6 ENTWICKLUNGSPROGNOSE	12
7 AUSWIRKUNGEN AUF DAS EUROPÄISCHE NETZ „NATURA 2000“	12
8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	12
9 BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMAßNAHMEN	13
10 ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	13
12 QUELLEN	14
13 PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE UND RICHTLINIEN	14

Anhang*Einhsehbarkeitsanalyse**Fotomontagen*

1 Vorbemerkung

Das BauGB verpflichtet die Gemeinden in §1(6) bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen zur Berücksichtigung öffentlicher Belange, darunter

„7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,*

§1a BauGB verweist auf die Verpflichtung zur bodenschonenden Ausweisung von Baugebieten und zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung. Außerdem wird auf das Erfordernis einer Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, d.h. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete verwiesen.

§2a BauGB verpflichtet zur Darlegung des Umgangs mit diesen Belangen in einem Umweltbericht als Teil der Begründung. Mit dem vorliegenden Dokument werden diese gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang erfüllt.

2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist die erforderliche Anpassung der maximalen Bauhöhe im Bereich der Teilfläche 7. Außerdem soll eine geringfügige Anpassung der Baugrenze im Bereich der Autobahnabfahrt vorgenommen werden. Die insgesamt im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für die gewerbliche bzw. industrielle Nutzung verändert sich nicht. Die bisher gültigen Festsetzungen gelten mit Ausnahme der beschriebenen Änderungen weiter.

Folgende Änderungen des Bebauungsplanes werden vorgenommen:

- a) Der Zweckverband „Industriepark Region Trier“, im folgenden „ZV IRT“ abgekürzt, beabsichtigt den Bebauungsplan des IRT für den Bereich der Teilfläche 7 an den Stand der aktuellen Nutzungsanforderungen anzupassen. Aufgrund der entstandenen Betriebs- und Nutzungsstrukturen wird es erforderlich, die maximale Bauhöhe im Bereich der Teilfläche 7 auf 218 m über NN, d.h. auf den im IRT generell gültigen zu erhöhen. Des Weiteren soll es ermöglicht werden diese Maximalhöhe auf einer räumlich definierten Grundfläche von 600 m² bis zu einer Höhe von 234 m über NN zu überschreiten. Damit soll die Errichtung von betrieblich erforderlichen Sonderbauteilen - in diesem Fall eines Silos ermöglicht - werden.
- b) Die zugelassenen Bauteile, die über die Bezugshöhe von 218 m über NN hinausragen, sind gemäß eines ausgearbeiteten Farbkonzepts (mit Angabe zulässiger RAL-Farben) zu gestalten. Damit soll die Wirkung des Bauteiles im Landschaftsbild vermindert werden. Werbeanlagen werden ab einer Bezugshöhe von 218 m über NN nicht zugelassen.

- c) Eine weitere Änderung bezieht sich auf die geringfügige Anpassung der Baugrenze entlang der Abfahrt der Bundesautobahn A1/A48. Die Baugrenze verlief bisher parallel zur Grundstücksgrenze. Um den Spielraum der Bauverbotszone entlang der Autobahnabfahrt jedoch auszuschöpfen wird die Baugrenze parallel der Bauverbotszone ausgerichtet. Dies führt an einer bisherigen Engstelle zu geringfügigen Änderungen gegenüber dem bisherigen Verlauf der Baugrenze. Die insgesamt im Bereich der Teilfläche 7 ausgewiesene überbaubare Fläche erhöht sich hierdurch leicht um 500 m² = rd. 0,8 %.

Die Erschließungskonzeption incl. Grün- und Ausgleichsflächen, Anlagen zur Wasserbewirtschaftung, sowie die Abgrenzung der gewerblich genutzten Bereiche bleiben von der Änderung unberührt.

Die bisherige Ausweisung als Industriegebiet (GI) ist durch die Änderung nicht betroffen.

Die textlichen Festsetzungen der 4. Änderung behalten mit Ausnahme der oben genannten Änderungen ihre Gültigkeit.

Es ergeben sich nur geringfügige Auswirkungen auf die Überbaubarkeit von Flächen. Die zulässige Versiegelung von Flächen ist hiervon nicht betroffen.

3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Folgende umweltbezogenen Fachgesetze sind für den Bebauungsplan relevant:

BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202 • BNatSchG, insbes. § 2(1) • BBodSchG, insbes. § 2(3) • BBodSchV • WHG, insbes. §1a • LWG, insbes. § 2(2) • BImSchG • 39. BImSchV • Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) • Beiblatt 1 zur DIN 18005 • TA Lärm

Das Vorhaben berührt keine Umweltbelange von regionaler Bedeutung nach den Vorgaben des rechtsverbindlichen **Regionalen Raumordnungsplans** (ROP). Im Regionalen Raumordnungsplan neu soll der Industriepark Region Trier als überregional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich sowie der Verbandsgemeinde Wittlich-Land stellt für das Plangebiet Gewerbe- und Industriegebiet dar.

Schutzgebiete mit Regelungsgehalt für Arten und Biotope und den Wasserhaushalt sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

4 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bebauungsplänen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dezember 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

Von den Auswirkungen der mit der 5. Änderung geänderten Festsetzungen ist ausnahmslos nur das Schutzgut „Landschaftsbild“ betroffen.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Projektbeschreibung

Die Teilfläche 7 ist im Bebauungsplan als Industriefläche (GI) festgesetzt. Abweichend von der bisher gültigen Höhenbeschränkung auf 215 m über NN werden jedoch im Bereich mit Ordnungsziffer 7 analog zu den übrigen Teilen des Geltungsbereichs, die zulässigen Gebäudehöhen um 3 m auf 218 m über NN angehoben. Auf einer lagemäßig abgegrenzten und mit (a) gekennzeichneten Teilfläche von rd. 600 m²m werden über die Höhenbeschränkung von 218 m über NN hinausragende Bauwerke zugelassen, und zwar bis zu einer maximalen Höhe von 234 m über NN. Damit soll einem bereits ansässigen Betrieb die erforderliche Errichtung eines Silos ermöglicht werden.

Wirkfaktoren

Die von der geplanten Bebauung potentiell ausgehenden Wirkungen können den drei Kategorien der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zugeordnet werden:

A) Baubedingte Wirkungen durch die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten:

- *Alle Auswirkungen sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan zugelassen*

B) Anlagebedingte Wirkungen, von den baulichen Anlagen selbst verursacht:

- Sichtwirkung durch die allgemeine Anhebung der maximalen Bauhöhe von 215 m über NN auf 218 m über NN sowie der Neubebauung (Zulässigkeit von Silos)
- *Alle weiteren Auswirkungen sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan zugelassen*

C) Betriebsbedingte Wirkungen, dauerhaft mit der Nutzung der Anlage verbunden:

- *Alle Auswirkungen sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan zugelassen*

Die Wirkungen treffen auf folgenden Bestand an Nutzungen / Biotoptypen:

Bestehendes Industriegebiet.

5.2 Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Mit der Bebauungsplanung wird eine Teilfläche des bestehenden Industrieparks Region Trier (IRT) überplant. Hierbei handelt es sich um die Teilfläche 7. Diese befindet sich im nordöstlichen Bereich des Industriepark zwischen L 141 und BAB A1/A48.

Da die Errichtung eines Silos auf dem Betriebsgelände eines bereits bestehenden Betriebes erforderlich ist, bestehen keine räumlichen Alternativen.

5.3 Zustandsbewertung, Eingriffe und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

In §2(1) des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

"8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten, sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Die Obergrenze der festgesetzten zulässigen Versiegelung (GRZ 0,8) wird weiterhin eingehalten. Der Umfang der Festsetzung für Pflanzgebote auf den privaten und öffentlichen Flächen verändert sich nicht.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Verdichtungsgebiet des Vogelzuges und kann den Vogelzug zudem aufgrund der geringen Höhe der zulässigen baulichen Anlagen nicht erheblich stören.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

5.3.2 Boden

§ 1a(2) BauGB legt als Ziele für den Bodenschutz fest:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 202 BauGB legt fest: Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen .

§ 1 BBodSchG

Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

Die Obergrenze der festgesetzten zulässigen Versiegelung (GRZ 0,8) wird weiterhin eingehalten.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.3 Wasser

Beim Umgang mit Niederschlagswasser ist das Wasserhaushaltsgesetz zu beachten:

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein

können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,

2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,

3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und

4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Obergrenze der festgesetzten zulässigen Versiegelung (GRZ 0,8) wird weiterhin eingehalten. Die Standards der Wasserrückhaltung/Versickerung (Herstellung von erdgebundenen Rückhalte-/ Versickerungsmulden mit einer Rückhaltung von 50l/qm versiegelter Bodenfläche) werden ebenfalls weiterhin eingehalten.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.4 Klima, Luft

Zielvorgaben nach BNatSchG § 2 (1) Nr.6 sind:

„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

Der Änderungsbereich erfüllt keine erheblichen Funktionen für die Entstehung und Sammlung oder den Abfluss von Kalt- oder Frischluft. Die Änderung der Bauhöhen führt zu keinen Veränderungen der Luftströmungen.

Die Zulassung von höheren Bauwerken bewirkt gegenüber der Umgebungstemperatur keine signifikant höheren oder tieferen Temperaturen, die eine lokale Thermik auslösen könnten.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.5 Landschaftsbild und Erholung

Nach § 1 (1) BNatSchG sind Natur und Landschaft

"auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."*

Absatz (6) besagt: *„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließl. ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“*

Im landespflegerischen Planungsbeitrag zum Bebauungsplan Industriepark Region Trier (Stand April 1997) wurde bereits festgestellt, dass der ursprüngliche Charakter einer offenen Kulturlandschaft nicht erhalten werden kann, und dass lediglich ein möglichst wenig beeinträchtigtes Landschaftsbild neu gestaltet werden kann. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild soweit wie möglich zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen, wurde eine Reihe von Maßnahmen festgesetzt. Unter anderem wurde die maximale Bauhöhe für den Bereich der Teilfläche 7 (zwischen L 141 und A 48) auf 12 m über Grund - ohne Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit – begrenzt. Die Begründung hierfür war, dass die Teilfläche aufgrund ihrer Randlage innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Sonderstellung einnimmt. Dabei war der Grundgedanke, dass in der zentralen Achse des Industriegebiets höher aufragende Gebäude zugelassen werden, und die Höhenentwicklung nach außen hin abnehmen sollte.

Diese Annahme wurde durch die tatsächlich erfolgte Bebauung widerlegt. Statt der anfangs erwarteten großflächigen und unmaßstäblichen Industriehallen, wie sie für großindustrielle Anlagen typisch sind, erfolgte eine eher kleinteilige Bebauung, die auch die zulässige Höhenentwicklung bei weitem nicht ausnutzte. Mit der kleinteiligen Erschließung wurde auch eine stärkere Durchgrünung mit Alleen erreicht, womit das Bild des Industrieparks heute ein anderes (dem Anspruch eines Industrieparks viel besser entsprechendes) Bild ergibt. Hieraus folgt aber auch, dass die Gründe für die Höhenbegrenzung im Teilbereich 7 heute anders zu bewerten sind.

Die Teilfläche 7 hat insgesamt, ohne umgebende Grünflächen, eine gewerblich/industriell und für die Erschließung nutzbare Größe von etwa 8,6 ha. Die vorgesehene Erhöhung der maximalen Bauhöhe auf den generellen Standard im IRT (218 m über NN) und auf einer Teilfläche (a) von rd. 600 m² auf 234 m über NN (für ein Silo) stellt eine Abweichung von den Zielen der Ursprungsplanung dar. Diese Abweichung wird durch betriebliche Erfordernisse (insbesondere der Errichtung eines Silos) begründet, die zum Zeitpunkt der Betriebsansiedlung noch nicht absehbar waren.

Eingriffsbewertung

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beurteilen zu können, wurde eine Sichtfeldanalyse für die um 3 m erhöhten Gebäude und das um 19 m höhere Silo durchgeführt und fotorealistische Visualisierungen von 3 Standorten aus angefertigt. Die Ergebnisse sind dem Anhang zu entnehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Sichtfeldanalyse nur größere abschirmende Gehölz- und Waldbestände als Abschirmungselemente aufgenommen wurden. Einzelstehende Bäume, Obstwiesen und Gebäude wurden nicht als abschirmende Elemente in die Analyse einbezogen, weil diese kleinräumigen Elemente unter realen Bedingungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand hätten ermittelt werden können.

Ergebnisse:

Vorhandene oder noch zu errichtende Gebäude sind von großen Teilen der Fluren zwischen den Ortslagen Föhren, Hetzerath und Bekond aus zu sehen. Das Silo ragt bei einer angenommenen max. Höhe von 234 m über NN um 16 m über die Bestandsgebäude hinaus.

Die Sichtbarkeit von den Ortslagen der Umgebung aus stellt sich wie folgt dar:

- von **Föhren** aus sind die Bauten nicht zu sehen.
- von **Hetzerath** aus ist eine Sichtbarkeit nur von einem kleinen Teilbereich im nordöstlichen Teil des Ortes aus gegeben. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der umgebenden Bebauung und der Gärten, sowie der Entfernung von etwa 2 km ist die visuelle Wirkung aber nur sehr gering.
- von **Bekond** aus ist der Gesamtbereich vom nördlichen Ortsrand her sehr gut einsehbar, ebenso von den Höhen südlich der Ortslage. Allerdings war von hier aus für eine Visualisierung (die Entfernung beträgt etwa 2 km) bereits die Verwendung eines Teleobjektivs nötig, um überhaupt noch Details erkennen zu können.

Auf den drei Visualisierungen (im Anhang) sind geplante bzw. potentiell mögliche Gebäude, sowie ein Silo mit maximal zulässiger Höhe dargestellt. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der damit verbundenen Überprägung des Landschaftsbildes ist mit den zukünftig zulässigen Betriebsgebäuden und Sonderbauteilen keine stärkere Überprägung des Landschaftsbildes verbunden, wenn Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Hierfür wurde ein Farbkonzept erstellt, dessen Ergebnis in Form von RAL-Farben und deren Anordnung festgesetzt wird.

Für die Erholung war das Plangebiet mit seiner strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Ebene bereits vor der Entwicklung des Industrieparks nur von geringer Bedeutung. Die Auswirkungen der Planänderung sind dementsprechend nur im Hinblick auf die Fernwirkung, das heißt die von den Spaziergebieten am Rand der Ortslagen wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbildes relevant.

Vermeidung/Minderung

Der Bebauungsplan schränkte bisher die Verwendung von Farben, auch extrem auffällige bzw. mit hohem Hellbezugswert nicht ein. (Der Hellbezugswert ist der Reflektionsgrad eines bestimmten Farbtönen zwischen dem Schwarzpunkt = 0 und dem Weißpunkt = 100). Entscheidend für eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, dass insbesondere die höher aufragenden Sonderbauteile mit Farben des landschaftlichen Umfeldes und geringem Hellbezugswert so eingefärbt werden, dass sie optisch mit dem Hintergrund verschwimmen. Auf eine Verwendung von farblich auffälligen Elementen, insbesondere groß dimensionierte Firmennamen oder Werbung, ist zu verzichten. Entsprechende Festsetzungen werden getroffen. Die Visualisierung im Anhang berücksichtigt diese Vorgaben bereits.

Die Landschaft des Umfeldes ist durch gedämpfte Grün-Ocker-Brauntöne in kleiner Auflösung geprägt. Nur im unmittelbaren Umfeld des Silos ist dieser gegen den Himmel sichtbar – von allen Sichtpunkten des Umfeldes aus liegt das Silo vor der Landschaftskulisse. Durch die Farbgebung des Silos mit den Umgebungsfarben der Landschaft und durch die relativ kleinflächigen Farbflächen werden die Strukturen der Umgebung aufgenommen. Im Ergebnis verschwimmen die Konturen des Silos mit dem Umfeld und die Gebäudekanten und sind nicht mehr als solche wahrnehmbar. Damit wird eine Einbindung in das Landschaftsbild geschaffen.

Für die Farben und deren Anordnung wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, so dass die Umsetzung gewährleistet ist.

Ausgleich

Dieser - gegenüber der Ursprungsplanung zu verzeichnenden zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (und nur diese ist für die Beurteilung relevant) - stehen Entwicklungen im Rahmen der 2. bis 4. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber, die zu einer Verminderung der ursprünglich erwarteten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geführt haben:

- Von Zielsetzung einer überwiegend großflächigen Industrieansiedlung in den Teilflächen 8, 13 und 14 wurde abgewichen. Stattdessen erfolgte eine Ansiedlung kleinerer Betriebe, was zu einer stärkeren Gliederung des Gebietes mit alleeartig ausgebauten Straßen führte. So wurden die Planstraßen 10, 11 und 12 neu in die Planung aufgenommen (2. bis 3. Änderung des Bebauungsplanes). Die Wirkung des Industrieparks nach außen wurde hierdurch erheblich vermindert.
- Aufgrund der stärkeren Gliederung des Gebietes erfolgte außerdem eine deutliche Reduzierung der Flächen, auf denen die Errichtung großvolumiger, unmaßstäblicher Gebäude zulässig ist. Die kleinteiligere Struktur des Gebietes führte auch zu einem gleichmäßigeren und niedrigeren Höhenniveau der Betriebsgebäude. Das Flächenpotenzial zur Errichtung von Gebäuden mit mehr als 15 m Höhe wurde deutlich eingeschränkt.
- Durch die Erhöhung des Anteils an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen reduzierten sich die Nettobauflächen von ursprünglich rd. 113 ha um rd. 8 ha auf rd. 105 ha.
- Die RWE-Umspannanlage Bekond wurde grundlegend und mit einem geringeren Flächenbedarf umgebaut. Nicht mehr benötigte Betriebsgebäude wurden zurückgebaut und das freigewordene Gelände in eine Grünfläche umgewandelt. Das Gebäudevolumen in diesem Bereich hat sich hierdurch um 50 % reduziert.

Auch wenn diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgten Planänderungen nicht als Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung gewertet werden können, so ist doch das Ergebnis der bisher erfolgten Planänderungen im Vergleich zur ursprünglichen Planung als erhebliche Verminderung der Eingriffe ins Landschaftsbild zu werten, so dass die mit der 5. Änderung verbundene Mehrbelastung in der Gesamtbilanz relativiert werden. Es kann festgehalten werden, dass die Festsetzungen der 5. Änderung nicht zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen werden als die Festsetzungen des ersten rechtskräftigen Bebauungsplans.

5.3.6 Menschen (Lärmimmissionen)

Die getroffenen Festsetzungen im B-Planentwurf entwickeln sich aus einem Lärmgutachten vom 19.01.2009. Dieses wurde von Boxleitner Beratende Ingenieure GmbH, Trier erstellt. Hierbei wurden die Geräuschimmissionen in der Umgebung der voraussichtlichen Bebauung und Nutzung untersucht. Eine Anpassung dieser Vorgaben wird nicht erforderlich.

Höhere Gebäudeteile führen nicht zu erhöhten oder veränderten Emissionen, die das bisher zulässige Maß überschreiten und zu einer Belastung von Wohn- oder Arbeitsstätten für Menschen führen könnten. Die in der Ursprungsplanung ausgewiesenen Geräuschkontingente beziehen sich auf die Grundstücksfläche. Durch die leichte Anpassung der Baugrenze entlang der Autobahnabfahrt erhöht

sich zwar die überbaubare Fläche geringfügig um $500 \text{ m}^2 = 0,8 \%$, die Größe des Baugrundstückes bleibt jedoch unverändert. Auswirkungen auf die bisher festgesetzten Geräuschkontingente bestehen daher nicht.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.7 Kultur- und Sachgüter

Nach § 1 (4) BNatSchG gilt:

" Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren

Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."

Des Weiteren gilt §2 DSchPflG: „(2) Das Land, der Bund und alle Körperschaften ... haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.“

Im näheren Umfeld liegen keine für das kulturelle Erbe bedeutsamen Flächen, Gebäude, Kulturdenkmäler oder Bodendenkmäler, die durch den über die umgebenden Gewerbebauten sowie aufragenden Sonderbauteilen beeinträchtigt werden könnten.

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.7 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

5.3.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien

Es ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Situation.

5.3.9 Übersicht Eingriffsbewältigung

In der folgenden Tabelle sind die erheblichen Eingriffe den Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt. Die Kürzel bedeuten:

<u>Eingriffe:</u>	<u>Maßnahmen</u>
b = Boden	A = Ausgleichsmaßnahme
a = Arten und Biotope	V = Vermeidungsmaßnahme
w = Wasserhaushalt	
l = Landschaftsbild/Erholung	n.q. = nicht quantifiziert
k = Klima	
k+s = Kultur- und Sachgüter	

Konfliktsituation			Landespflegerische Maßnahmen				
Ild Nr.	Art des Eingriffs / Änderung	Betr. Fläche in ha	Ild Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in ha	Begründung der Maßnahme	Festsetzung im B-Plan
l1	Auswirkungen von hoch aufragenden Bauteilen in Randlage des IRT auf das Landschaftsbild	0,06	V1	Beschränkung der Grundfläche und Festlegung der Lage dieser Bauteile	-	Einbindung der hoch aufragenden Bauteile in die Gesamtanlage	Zeichn. + textl.
			V2	Festsetzung der zulässigen Farbgebung und Ausschluss von Werbung an hoch aufragenden Bauteilen	-	Festsetzung einer weitest möglich unauffälligen Gestaltung	textl.

6 Entwicklungsprognose

Ohne die 5. Änderung des Bebauungsplanes wäre damit zu rechnen, dass die geplante Erweiterung des bestehenden Versandhandelsunternehmens um einen eigenständigen Produktionsbereich nicht erfolgen kann. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens nachteilig beeinflussen. Außerdem würde hierdurch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Bereich der Produktion unterbunden. Darüber hinaus sollen durch die Erweiterung um den Produktionsbereich bisher weite Transportwege für Fertigprodukte vermieden werden, wodurch auch der Ressourcenverbrauch und die Umweltbilanz optimiert werden soll.

7 Auswirkungen auf das Europäische Netz „Natura 2000“

Aufgrund der großen Abstände zu den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten (Abschnitte der Mosel in > 4 km Entfernung, die zudem durch die Moselberge abgeschildert sind) sind keine Auswirkungen zu erwarten.

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten für Eingriffe, die auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig sind, nur eingeschränkt. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung. Ist dies erfolgt, sind nur die „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) weiter zu betrachten. Für diese gilt, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Außerdem dürfen keine erheblichen Störungen während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, ...) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können. Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, hat das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht eine Liste „vollzugsrelevanter“ Arten erstellt, die als Basis für die Beurteilung dient.¹

Durch die Zulassung höherer Anlagenteile im Änderungsbereich könnten sich allenfalls Auswirkungen auf Vögel ergeben. Die zulässige Maximalhöhe ist jedoch nicht dazu geeignet, den Vogelzug zu beeinträchtigen. Kollisionen mit Vögeln sind aufgrund der Beschaffenheit (keine transparenten oder spiegelnden Oberflächen) auszuschließen.

Ein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

9 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff ins Landschaftsbild sind nicht möglich. Da die zusätzliche Beeinträchtigung durch die in Kap. 5.3.5 beschriebenen Maßnahmen erheblich vermindert und das Landschaftsbild neu gestaltet wird, ist dennoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

10 Überwachung der Umweltauswirkungen

Im Baugenehmigungsverfahren sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen und hierzu die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 8,6 ha Ansiedlungs- und Erschließungsfläche im Bereich mit Ordnungsziffer 7, wobei nur für räumlich konkret festgelegte max. 600 m² geänderte

¹ LUWG (o.J.): Vollzugsrelevante Arten in Rheinland-Pfalz

Festsetzungen getroffen werden. Es handelt sich dabei um die Anpassung der maximal zulässigen Gebäudehöhe an das generell zulässige Maß (218 m ü.NN statt wie bisher 215 m über NN). Außerdem werden auf einer 600 m² großen, mit (a) gekennzeichneten Fläche höher aufragende Sonderbauteile wie Silos bis zu einer Höhe von 234 m über NN zugelassen.

Der Grund für diese Änderung sind betriebliche Erfordernisse eines dort ansässigen Betriebes. In der Abwägung wird dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit dieses Betriebes (und damit dem Bestand seiner Arbeitsplätze) sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze im IRT Vorrang vor der Vermeidung einer zusätzlichen Landschaftsbildbeeinträchtigung gegeben.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden unter Berücksichtigung einer durchgeführten Sichtfeldanalyse und der im Anhang beigefügten Fotosimulationen durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen soweit vermindert, dass sie mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar sind.

Bei den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenarten/Biodiversität, Mensch und Kultur-/Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen festzustellen. Ebenso sind Beeinträchtigungen des europäischen Artenschutzes ausgeschlossen.

12 Quellen

Bebauungsplan „Industriepark Region Trier“ 4. Änderung Stand: Januar 2013

Farbkonzept von Herrn Thomas Stolz

Architektur-Entwurf von

LANIS - Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz:

http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

LAU, Marcus (2011): Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich-Schmidt-Verlag.

LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften. Liste für Rheinland-Pfalz (Stand 2.3.2010)

Planungsgemeinschaft Region Trier (2010): Landschaftsrahmenplan zum Regionalen ROP

13 Planungsrelevante Fachgesetze und Richtlinien

Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365)

16. BImSchV - 16. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

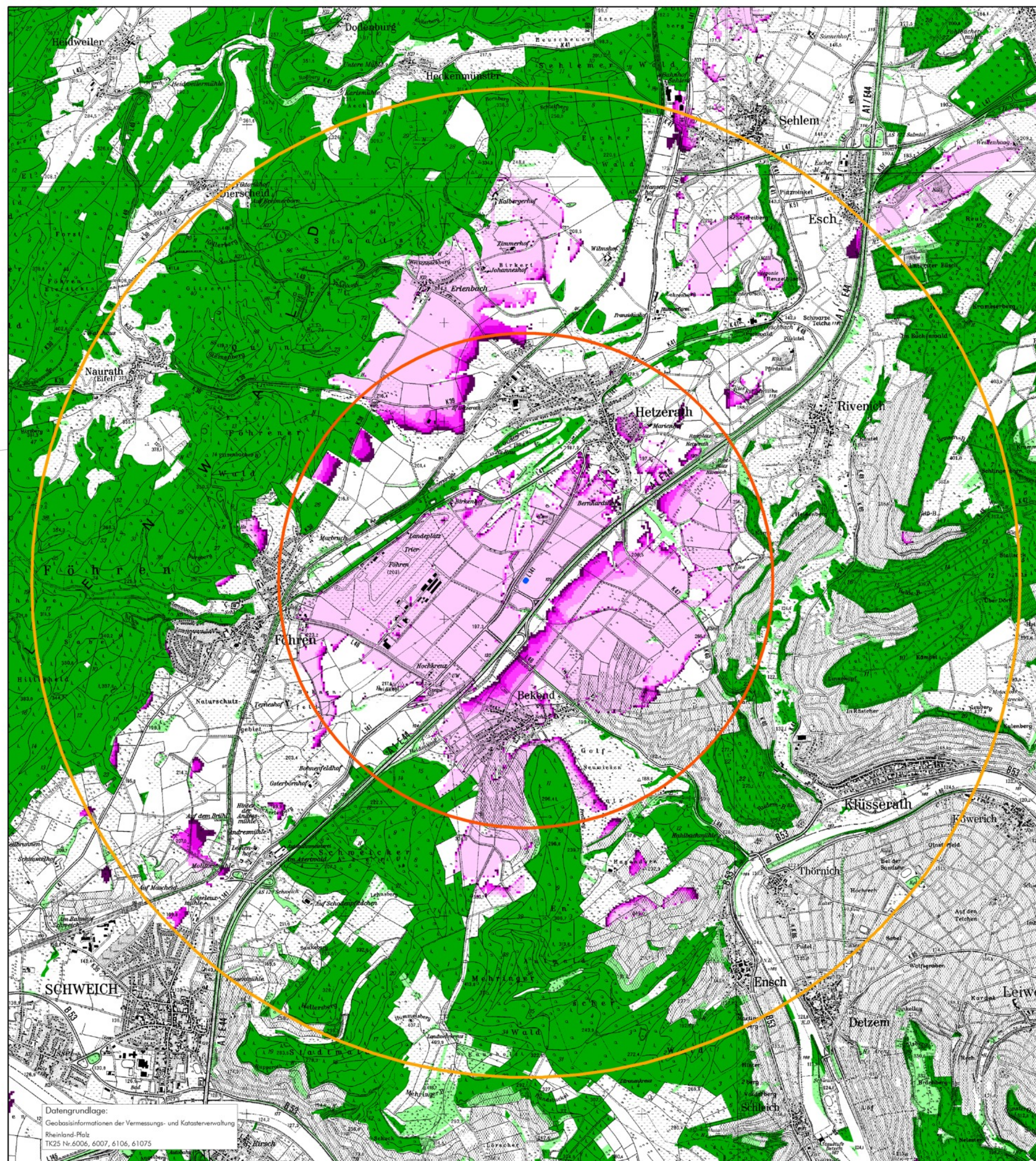
DIN 18005: Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

LWG - Landeswassergesetz i. d. F. vom 22.1.2004, zuletzt geändert am 09.09.2010 durch das „Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabwasserabgabengesetzes“

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BundesImmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz i.d.F. vom 06.8.2009, Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 2541 Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585ff)

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002



- Geplantes Silo
- Bestehende Wälder
- Bestehende Gehölze
- Sichtbarkeit Silo mit Gesamthöhe 14 m = 215.5 müNN
- zusätzliche Sichtbarkeit Silo mit Gesamthöhe 18 m = 219.5 müNN
- zusätzliche Sichtbarkeit Silo mit Gesamthöhe 22 m = 223.5 müNN
- zusätzliche Sichtbarkeit Silo mit Gesamthöhe 26 m = 227.5 müNN
- zusätzliche Sichtbarkeit Silo mit Gesamthöhe 30 m = 231.5 müNN
- Abstandskreis 2.5 km
- Abstandskreis 5.0 km

Auftraggeber: Architekten Brunner und Cosacchi
54295 Trier, Keuneweg 64

Projekt: Vet Concept
Neubau Produktionshalle mit Silo

Karte 1

Sichtfeldanalyse SILO

Maßstab: 1 : 25.000

Bearbeitung: B. Gillich
S. Schönecker

Datum: Okt. 2012
TNTmips2010

Projekt Nr. 1096

BGHPLAN
UMWELTPLANUNG UND
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GbH

D-54290 TRIER
KAISERSTR. 15
FON +49 651/145 46-0
FAX +49 651/145 46-26
MAIL@BGHPPLAN.COM
BGHPPLAN.COM



